

SATZUNG

des Vereins "Volkshochschule Mittleres Taubertal e.V."

§ 1

Name, Sitz, Vereinszweck

1. Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Mittleres Taubertal e.V.". Er ist der rechtliche Träger einer Volkshochschule gleicher Bezeichnung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tauberbischofsheim eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt keinerlei Erwerbsabsichten und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erwachsenenbildung. Der Satzungszweck wird entsprechend § 4 der Satzung verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die Städte und Gemeinden:
Ahorn, Boxberg, Großrinderfeld, Grünsfeld, Königheim, Külsheim, Lauda-Königshofen, Tauberbischofsheim, Werbach, Wittighausen.
2. Jedes Mitglied kann nach einjähriger Kündigung zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verein ausscheiden. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, das die Interessen des Vereins in bezug auf die Beitragsentrichtung oder auf andere Weise nachhaltig und gröblich schädigt.

3. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, haften jedoch für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten, gem. § 12 Abs. 3.

§ 4

Aufgaben der Volkshochschule

1. Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekwesens vom 16. Dezember 1975. Sie soll dazu beitragen, Erwachsene und Jugendliche durch Förderung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen gerecht zu werden. Die Volkshochschule bietet dafür Lern- und Orientierungshilfen; sie fördert die Urteilsbildung und verantwortliche Eigentätigkeit.
2. Die Tätigkeit der Volkshochschule dient allen Schichten der Bevölkerung ihres Bereiches. Sie ist parteipolitisch und konfessionsungebunden.
3. Der Arbeitsplan der Volkshochschule muss sich an den der Volkshochschularbeit allgemein gestellten Aufgaben und ihrer in dieser Satzung präzisierten Funktion orientieren.
4. Der Leiter der Volkshochschule kann die Zulassung zu Kursen von sachlicher Voraussetzung abhängig machen. Der Ausschluss von Veranstaltungen kann bei nachhaltiger oder wiederholter Störung deren Ablaufs erfolgen.
5. Der Verein arbeitet, soweit es sein Zweck und seine Zielsetzung erfordern, mit den Schulen sowie mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, Vereinigungen, Körperschaften und anderen Trägern der Erwachsenenbildung zusammen.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören die Bürgermeister sowie je ein weiterer Vertreter der Mitgliedsgemeinden an.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht Aufgaben des Vorstandes oder des Beirates sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Erlaß und Änderung der Vereinssatzung
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl der weiteren Beiratsmitglieder
 - e) die Bestellung des Leiters der Volkshochschule und die Regelung seines Angestelltenverhältnisses
 - f) die Feststellung des Haushaltsplanes
 - g) die Feststellung der Jahresrechnung
 - h) die Entlastung des Vorstandes
 - i) die Bestellung von Rechnungsprüfern auf zwei Jahre

§ 8

Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, außerdem auf Antrag eines Drittels der Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend sind. Wenn eine Versammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig ist, wird vom Vorsitzenden erneut mit dem ausdrücklichen Hinweis eingeladen, dass die erschienenen Mitgliedervertreter in jedem Fall zur rechtsgültigen Beschlussfassung berechtigt sind.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Stimmhaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der stimmberechtigten Mitgliedervertreter erforderlich.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören drei Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden an. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem ersten und zweiten Stellvertreter. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Der Vorsitzende ist Vorstand i.S. des BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Volkshochschule zuständig, die nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Leiter der Volkshochschule obliegen. Der Vorstand kann dem Leiter in widerruflicher Weise weitere Aufgaben aus seinem Kompetenzbereich allgemein oder von Fall zu Fall übertragen.
4. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er kann einzelne seiner Kompetenzen von Fall zu Fall auf den Vorsitzenden übertragen.

§ 10

Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus dem Vorsitzenden des Vereins, dem Leiter der Volkshochschule und so vielen weiteren sachkundigen Beiratsmitgliedern zusammen, wie Mitgliedsgemeinden vorhanden sind. Jede Mitgliedsgemeinde soll im Beirat vertreten sein.
2. Die weiteren Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren benannt.
3. Der Beirat berät den Vorstand in Fragen des Arbeitsplanes und der Programmgestaltung.

§ 11

Leiter der Volkshochschule

1. Der Leiter der Volkshochschule ist haupt- oder nebenberuflich tätig.
2. Dem Leiter obliegt die pädagogische, verwaltungsmäßige und organisatorische Führung der Volkshochschule im Rahmen der laufenden Geschäfte, einschließlich der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Unbeschadet seiner Verantwortung gegenüber den Organen des Vereins genießt er in der Entfaltung seiner Arbeit selbstverantwortliche Freiheit. Er übt das Hausrecht in den Geschäfts- und Veranstaltungsräumen der Volkshochschule aus, soweit er damit nicht die Außenstellenleiter oder andere Personen beauftragt.
3. Im besonderen ist es Aufgabe des Leiters
 - a) die periodischen Arbeitspläne und langfristigen Veranstaltungsvorhaben, den Haushaltsvorschlag, die Jahresabrechnung und den Jahresbericht zu erarbeiten;
 - b) die Lehrkräfte und andere Mitarbeiter einschließlich der nicht ständig beschäftigten Bediensteten der Volkshochschule zu bestellen und sie erforderlichenfalls fortzubilden;
 - c) den Vorstand von allen anderen über den Bereich der laufenden Geschäfte hinausgehende Angelegenheiten in Kenntnis zu setzen, seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen;
 - d) über die Ermäßigung und den Erlass von Hörergebühren nach Maßgabe der diesbezüglichen allgemeinen Richtlinien zu entscheiden;
 - e) die Bestellung von Außenstellenleitern.
4. Unbeschadet dieser Regelung ist dem Vorstand die Entscheidung vorzubehalten über
 - a) die Feststellung der Arbeitspläne und langfristigen Veranstaltungsvorhaben;
 - b) die Festlegung von Richtsätzen für Honorare (Honorarordnung) und die Aufstellung einer Hörergebührenordnung;
 - c) die Einstellung und Entlassung von ständigen Bediensteten der VHS;
 - d) alle weiteren Angelegenheiten, die für die Volkshochschule allgemein oder im Einzelfall pädagogisch, wirtschaftlich oder sonst wie von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere Entscheidungen, die über das laufende Geschäftsjahr hinaus die Finanzen der Volkshochschule maßgeblich beeinflussen einschließlich der Beschlussfassung über Vorgriffe auf kommende Haushalte.
5. Der Leiter der Volkshochschule nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins beratend teil.

§ 12

Organisation und Finanzen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zur Deckung des Aufwandes der Volkshochschule sind vorrangig eigene Einnahmen (Hörergebühren) usw. sowie Zuschüsse, Beihilfen und Spenden einzusetzen.
3. Zur Bestreitung der laufenden Geschäftskosten der Volkshochschule entrichten die Mitgliedsgemeinden zu Beginn des Geschäftsjahres einen Sockelbetrag von 0,10 DM pro Einwohner. Grundlage für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge sind die amtlichen festgestellten Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden zum 30. Juni des Vorjahres. Für einen evtl. nicht gedeckten Aufwand leisten die Mitgliedsgemeinden eine Deckungsumlage der erbrachten Unterrichtseinheiten (UE), wobei bis zu 50 UE mit dem Sockelbetrag abgegolten sind.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einem Haushaltsplan für jeweils ein Geschäftsjahr zu veranschlagen und nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung zu bewirtschaften. Nach Abschluss jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten der Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Über die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel verfügen:
 - a) der Leiter der Volkshochschule bis DM 3.0000 im Einzelfall,
 - b) die übrigen der Vorsitzende.Die Wertgrenzen für die Abgrenzung der Zuständigkeiten beziehen sich auf einen im wirtschaftlichen Sinne einheitlichen Vorgang. Außer- und überplanmäßige Ausgaben bis 5 % der Haushaltsansätze können unter Angabe der Deckungsmittel vom Vorsitzenden bewilligt werden. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zuständig.
6. Die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr zu überprüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

§ 13

Kursleiter, Referenten

1. Die Kursleiter und die Referenten üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule nebenberuflich aus. Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule, Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag.
2. Die Kursleiter und die Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die Volkshochschule, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 14

Entgelte, Gebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel ein Entgelt (Teilnehmergebühr) erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Höregebührenordnung.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder zustimmen.

§ 16

Inkrafttreten

Vorstehende Vereinsatzung tritt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.